

53. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 2 Absatz II wird wie folgt gefasst:

- II. Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören 10 Versichertenvertreter und ~~7~~ 5 Vertreter der im Kassenbereich (§ 1 Abs. II) näher bezeichneten Arbeitgeber oder deren Stellvertreter an.

Folgende Arbeitgeber benennen die Vertreter und Stellvertreter, denen auf der Arbeitgeberseite die Stimmenanteile zustehen:

RWE AG
DEA Deutsche Erdoel AG
RWE Power AG
innogy SE
Westnetz GmbH

Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

Für die Vertretung der Arbeitgebervertreter gilt persönliche Stellvertretung. Ist bei einer Abstimmung nicht die in der Satzung genannte Anzahl der Versichertenvertreter anwesend, wird der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter auf den der Versichertenvertreter festgesetzt. Die Verteilung der Stimmenanteile der Arbeitgebervertreter wird durch Vereinbarung der Arbeitgebervertreter geregelt.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 14.07.2017 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt mit der 12. Wahlperiode in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Dortmund, den 14.07.2017



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat der BKK RWE am 14. Juli 2017 beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse RWE vom 1. Januar 2011 wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 28. September 2017
112 – 59407.0 – 1358/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

